

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
„Robert-Bosch-Straße/ Ost“**
**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.11.2020 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.11.20	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//18-09086 vom 24.10.2018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
Stadt Kornwestheim	10.11.20	Von Seiten der Stadt Kornwestheim bestehen gegenüber der Planung keine Anregungen oder Bedenken. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Schwieberdingen	16.11.20	Für Ihr Schreiben vom 03.11.20, mit dem Sie über das Bebauungsplanverfahren informieren und der Gemeinde Schwieberdingen die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen, danken wir Ihnen. Anregungen und Bedenken werden im Verfahren nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur	23.11.20	<u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Zur Klarstellung wird empfohlen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitaler Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Berücksichtigung. Es wird entsprechend verfahren. Berücksichtigung. Es wird entsprechend verfahren.
Stadt Stuttgart	25.11.20	Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.

Stadt Ludwigsburg	27.11.20	Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Seitens der Stadtverwaltung Ludwigsburg werden dazu keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
Landesnaturschutzverband BW	27.11.20	<p>Mit dem Bebauungsplan soll der Neubau bzw. eine Erweiterung des bestehenden Aldi-Lebensmittelmärktes ermöglicht werden. Häufig werden solche Lebensmittelmärkte mit großen Glasfassaden erstellt. Soweit diese Glasfassaden transparent sind oder stark spiegeln, besteht die Gefahr, dass Vögel damit kollidieren, oft mit tödlichen Folgen.</p> <p>Der LNV empfiehlt deshalb zum Schutz vor sog. „Vogelschlag“ bauliche Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (möglichst im Textteil des Bebauungsplans) planungsrechtlich festzusetzen. Insoweit wird auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 02.01.2019 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Nemeth, CDU (Landtags-Drucksache 16/5338) vom 06.12.2018 (ausgegeben am 28.01.2019) hingewiesen. Die Landtagsdrucksache kann über das Internet abgerufen werden. Darüber hinaus wird auf die LNV-Info 07/2020 vom 23.10.2020 hingewiesen, die vertiefende Informationen und weiterführende Links enthält (als Datei beigefügt). Bei der Festsetzung von Maßnahmen gegen sog. „Vogelschlag“ sollte insbesondere auf das Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte unter dem Link https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaeter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ „https://vogelglas.vogelwarte.ch“ verwiesen werden. Das Merkblatt ist ebenfalls als Datei beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen (E 4.). Es handelt sich um eine Angebotsplanung auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens. Der Bauherr verpflichtet sich darüber hinaus gegenüber der Gemeinde Möglingen bei großen Glasfronten für Vögel wahrnehmbare Scheiben zu verwenden oder andere geeignete Vorkehrungen gegen Vogel-schlag zu treffen.</p>
Landratsamt Ludwigsburg	01.12.20	<p>I. Bauplanungsrecht Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Stuttgart vom 03.04.1984 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Bebauungsplan können dann auf solchen Flächen Gewerbegebiete (GE) oder Industriegebiete (GI) ausgewiesen werden.</p> <p>Laut Textteil soll der Bereich künftig als SO – Sondergebiet Lebensmittelmarkt ausgewiesen werden. Demzufolge ist künftig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO der Bereich im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche darzustellen.</p> <p>Da es sich bei dem Bebauungsplanverfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt, ist dafür jedoch keine Flächennutzungsplanänderung im</p>	Kenntnisnahme.

		<p>Parallelverfahren notwendig. Der Flächennutzungsplan kann gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>	
		<p><u>II. Naturschutz</u> Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Spalten im Bestandsgebäude von Fledermäusen als Ruheräume genutzt werden, ist die Bauzeitenbeschränkung zu erweitern. Das darf nur im Zeitraum 15. November bis 31. Januar abgerissen werden. Lässt sich der Zeitraum nicht einhalten, ist das Gebäude zunächst von einem Fachgutachter auf das Vorkommen von Fledermäusen hin, untersuchen zu lassen. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, wenn an dem Neubau an geeigneten Stellen Fledermausbretter und / oder -kästen angebracht werden würden.</p> <p>Die unter den Hinweisen im Textteil aufgeführte insektenfreundliche Beleuchtung sollte als eine für den Artenschutz wichtige Maßnahme in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Da es sich hierbei um eine Schutzmaßnahme in Anlehnung an § 1 BNatSchG handelt, bzw. diese dem vorbeugenden Umwelt- und Naturschutz dient und damit dem Planungsgrundsätzen gem. § 1 Abs. 5 BauGB entspricht, liegt grundsätzlich eine städtebauliche Rechtfertigung für eine solche Festsetzung vor. Eine bodenrechtliche Relevanz ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Auch wenn die Ausführungen zur vorgenannten Beleuchtung als Forderung formuliert stehen, entfaltet diese unter den Hinweisen keine verbindliche Wirkung.</p> <p><u>III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u> Wir bitten, die Entwässerungsdetails im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Aldi-Neubau mit uns abzustimmen. Ziel ist, dass möglichst viel Niederschlagswasser vor Ort versickert und verdunstet wird.</p> <p><u>Hochwasser/Starkregen:</u> Die Gemeinde Möglingen erstellt derzeit zusammen mit der Stadt Ludwigsburg eine Starkregengefahrenkarte. Wir empfehlen, im Bebauungsplan auf die (zukünftige) Starkregengefahrenkarte entsprechend hinzuweisen.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis zur Bauzeitenbeschränkung wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen (E 4.). Die in der vorgelegten artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse geforderten Maßnahmen wurden im Bebauungsplan und im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen (E 4.). Es handelt sich um eine Angebotsplanung auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens. Der Bauherr verpflichtet sich darüber hinaus gegenüber der Gemeinde Möglingen eine entsprechende insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu installieren.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird entsprechend verfahren.</p> <p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen (E 10.).</p>

		<p><u>Bodenschutz:</u> Wir bitten das im Textteil unter E 3 erwähnte Merkblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben, Stand 2015“ den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p>	<p>Berücksichtigung. Das Merkblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben, Stand 2015“ wurde bei den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen (E 3.).</p>
Syna GmbH	14.12.20	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung der bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Stromanlagen. Eine aktuelle Planauskunft findet man unter www.syna.de (→ Über Syna → Planauskunft).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IHK Region Stuttgart	15.12.20	<p>Vielen Dank für Ihre Information zum Bebauungsplan. Wir verweisen auf unsere vorangegangene Stellungnahme vom 05.11.2018. Anregungen oder Bedenken gegen die jetzt geplanten Festsetzungen für das Sondergebiet Lebensmittelmarkt bestehen unsererseits nicht. Die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des ansässigen Lebensmitteldiscounters sind nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Verband Region Stuttgart	16.12.20	<p>Aufgrund der aktuellen corona-bedingten Situation wurde die Sitzung des Planungsausschusses der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart vom 16. Dezember 2020 kurzfristig abgesagt. Eine Gremienbefassung des o.g. Bebauungsplans kann daher erst in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses stattfinden, die gegenwärtig für den 27.01.2021 terminiert ist.</p> <p>Wir geben im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens daher folgende Stellungnahme verwaltungsseitig ab, die wir dem Planungsausschuss in seiner nächsten Sitzung auch zur Beschlussfassung vorlegen werden:</p> <p>„Dem Bebauungsplan „Robert-Bosch-Straße / Ost“ stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.“</p> <p>Diesem Beschlussvorschlag liegt die folgende regionalplanerischer Wertung zugrunde: „Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in der Gemeinde Möglingen gemäß Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4 des Regionalplans raumordnerisch zulässig, soweit sie sortimentsbezogen ausschließlich der Grundversorgung dienen, der Verkaufsflächenumfang auf die Versorgung der Einwohner abgestimmt ist (Kongruenzgebot) und keine schädlichen Auswirkungen insbesondere auf die wohnortnahe Versorgung auch benachbarter Gemeinden zu erwarten sind (Beeinträchtigungsverbot). Bei</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>dem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehenden und zu erweiternden Lebensmittelmarkt handelt es sich prinzipiell um einen Einzelhandelsbetrieb der Grundversorgung, die i.W. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren umfasst; dabei ist sicherzustellen, dass andere Sortimente auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche zulässig sind. Dies ist über entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet. Die vorliegende Auswirkungsanalyse kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtigungsverbot eingehalten werden können. In Bezug auf die Umsatzherkunft (Kongruenzgebot) kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass das Einzugsgebiet des erweiterten Marktes im Wesentlichen auf die Gemeinde Möglingen begrenzt ist. Mit Ausnahme von Streuumsätzen kann der Umsatz danach zu rd. 80 % überwiegend aus Kaufkraft aus der Gemeinde selbst erzielt werden. Der Schwellenwert des Kongruenzgebotes von mindestens 70 % wird damit eingehalten.</p> <p>Der aufgrund der Erweiterung zu erwartende zusätzliche Umsatz wird lt. Gutachten in erster Linie innerhalb der Gemeinde Möglingen zu Umverteilungswirkungen führen. Diese liegen bei maximal 3 %. Außerhalb des Einzugsgebietes sind Umsatzumverteilungen lt. Gutachten nicht nachweisbar. Der Schwellenwert des Beeinträchtigungsverbots von 10 % kann damit eingehalten werden. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Robert-Bosch-Straße / Ost“ zulässige Einzelhandelsnutzung können die hierfür relevanten Vorgaben des Regionalplans somit eingehalten werden. Der Standort weist im Hinblick auf das landesplanerische Integrationsgebot zwar eine Rand- bzw. Gewerbegebietslage auf. Er liegt allerdings benachbart zu zusammenhängenden und teilweise verdichteten Wohngebieten und ist als Nahversorgungsstandort etabliert. Damit ergibt sich standortbezogen jedenfalls keine Verschlechterung der wohnortnahen Versorgung in der Gemeinde. Der Standort ist insofern im Hinblick auf das Integrationsgebot aus regionalplanerischer Sicht als vertretbar anzusehen.“</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens und werden Sie über die Beschlussfassung umgehend nach der nächsten Sitzung des Planungsausschusses informieren.</p>	
--	--	--	--

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange
1	Stadt Korntal-Münchingen
2	Stadt Markgröningen
3	Stadt Asperg
4	NABU Ludwigsburg
5	BUND Kreisverband Ludwigsburg
6	Netze BW GmbH
7	EnBW Energie Baden-Württemberg
8	Deutsche Telekom Technik GmbH
9	Handels- und Gewerbeverein Stuttgart
10	Handels- und Gewerbeverein Möglingen e.V.